



Gewässerordnung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

Allgemeines:

Die deutschen Gewässer sollen jedem Sportfischer und nicht zuletzt der heranwachsenden Generation Erholung und Fangmöglichkeit bieten.

Jeder Sportfischer verhält sich am Fischgewässer so, als sei das Gewässer und die Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt.

Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen Mitglied auferlegt, sind dem waidgerechten Sportfischer ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm nicht als Last empfunden.

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig mit unseren Freunden des Tier – und Naturschutzes sowie der Jagd, die ebenfalls ständig daran arbeiten, unsere Heimat Natur zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

Die Gewässerordnung soll das Zusammenleben der vielen Kameraden/Kameradinnen auf den sehr raum engen Gewässerverhältnissen ermöglichen und dazu dienen, die Fangaussichten jedes Sportfischers zu verbessern.

Gute Kameradschaft und die Förderung unserer jugendlichen Mitglieder am Wasser ist innere Verpflichtung für jeden Sportfischer.

Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Mitglieder bindend.

Formelle Bestimmungen:

1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder:

a.) Beim Angeln sind folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:

- den Jahresfischereischein (Bundes- bzw. Jugendfischereischein)
- den Fischereierlaubnisschein
- das Sportfischerprüfungszeugnis

b.) Ein Exemplar der Gewässerordnung und die Fangliste sind mitzuführen.

2. Vereinsgewässer:

Vereinsgewässer ist der „Kaarster See“, der Badesee in der Zeit vom 01.10-31.03 eines jeden Jahres ist Mitgliedern vorbehalten.

Fischerei und Uferschutz

3. Fischereiaufsicht

Den beauftragten Fischereiausehern und den Vorstandsmitgliedern des Vereins sind die unter 1. aufgeführten Ausweispapieren auf Verlangen vorzulegen, ebenso der erzielte Fang.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Ebenso hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die angeführten Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.



Gewässerordnung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

4. Fischfrevel und Sauberhaltung des Gewässers:

- a.) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme des Fischereiaufsehers, der Organe der Polizei oder eines weiteren Mitgliedes, zur strafrechtlichen Verfolgung beizutragen. Umgehende Meldung an den Vorsitzenden ist erforderlich.
- b) Gewässerverunreinigung und Fischsterben sollen dem Vorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied auf dem schnellsten Wege gemeldet werden, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.
- c) Zur Reinhaltung des Gewässers wird ein Arbeitsdienst eingesetzt.

Die Termine der Arbeitsdienste werden zusammen mit den Terminen der Vereinsangeln veröffentlicht.

Den Anordnungen des Arbeitsdienstleiters ist Folge zu leisten.

Dieser Dienst ist für jedes Mitglied verpflichtend. Ausgenommen vom Arbeitsdienst sind Kollegen/-innen mit nachgewiesenem Schwerbehinderungsgrad ab 50% und / oder einem Alter über 65 Jahren.

Der Fang

5. Allgemeines:

- a) Grundsatz: Du musst waidgerecht und Heger sein.
- b) Es darf nur mit 3 Handangeln mit jeweils einem Haken gefischt werden. Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.
Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen.
Unbeaufsichtigt im Wasser liegende Geräte sind sicherzustellen.
- c.) Der Zwischenraum zwischen zwei Sportfischern sollte mindestens 10 m betragen.
- d.) Amphibien(Frösche, Kröten, Molche), sowie Mäuse und Ratten dürfen nicht als Köder verwendet werden.
- e.) Das Reißen der Fische mit Schnur oder Drilling ist, weil unsportlich, untersagt.
Gleichfalls das Fischen mit dem Kosak.
- f.) Die sogenannte „Paternosterangel“ und „Tandemangel“ sind verboten.
- g.) Boote, die zum Fischen benutzt werden sollen, sind beim Vorstand anzumelden und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- h.) Der Einsatz und das Mitführen von Futterbooten und Drohnen jeglicher Art ist untersagt.
- i.) Das Angeln ohne Rute und das Auslegen von Angelschnüren sind verboten.
- j.) Das Fischen mit Netzen, Reusen, Krebskörben, sowie Elektrofischerei
- k.) Gefangene Fische maßige sind sogleich waidgerecht durch Betäuben und Abstechen zu töten. (LFischG vom 22.06.1994) und Pachtvertrag §6
- l.) Das Auslegen eines Futtersackes ist nicht gestattet.
- m.) Das Verwenden einer Köderfischsenke ist untersagt.
- n.) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist untersagt.
- o.) Es darf pro Angler und Angeltag eine Menge von 250 g Trockenfutter zum Anfüttern verwendet werden. Als Angeltag zählt ein mindestens 3 stündiger Ansitz am Wasser. **Wöchentliches Vorfüttern ist untersagt.**



Gewässerordnung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

p.) Am kleinen Kaarster See ist das Anfüttern generell untersagt.

Über die bestehenden Maße hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der Versammlung erhöhte Mindestmaße festsetzen, wenn dieses aus fischereirechtlichen Gründen erforderlich sein sollte.

c.) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

Gefangene untermaßige Fische sind in das Wasser zurückzusetzen, nicht mehr lebensfähige Fische sind dem Wasser zu entnehmen.

7. Schonzeiten:

Schonzeiten für Fische lt. Landesfischereigesetz. vom 22.06.1994,

8. Begrenzung des Fanges und Mindestmaße:

Es dürfen von jedem Vereinsmitglied folgende Stückzahlen bzw. Mengen gefangen und mitgenommen werden.

Fischart	Mindestmaß	Stck.: Tag/Monat	Schonzeit
Rotauge	18 cm	Gesamt Weissfisch max. 2 Kg /Tag	
Rotfeder	18 cm	Gesamt Weissfisch max. 2 Kg /Tag	
Brassen	25 cm	Gesamt Weissfisch max. 2 Kg /Tag	
Aal	50 cm	2 / 10	---
Karpfen	40 cm	1 / 6	---
Hecht	50 cm	1 / 5	15.02. - 30.04.
Zander	50 cm	1 / 5	01.04. - 31.05.
Barsch	---		---
Döbel	---		---
Schleie	30 cm	2 / 10	---
Karausche	25 cm	2	---
Regenbogenforelle	---	5	---

Rotaugen, Rotfedern, Brassen 2 kg pro Tag

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

Gefangene maßige Fische sind, ausgenommen in der jeweiligen Schonzeit, dem Gewässer zu entnehmen, waidgerecht zu töten und zu verwerten.



Gewässerordnung des Sportfischervereins Kaarst e.V.

Catch & Release ist laut Pachtvertrag untersagt!

Jeder hat dafür zu sorgen, dass sein Fang nicht dem Verderb ausgesetzt wird.

Gefangene untermaßige Fische sind in das Wasser zurückzusetzen, nicht mehr lebensfähige Fische sind dem Wasser zu entnehmen.

Über die bestehenden Maße hinaus kann der Vorstand mit Zustimmung der Versammlung erhöhte Mindestmaße festsetzen, wenn dieses aus fischerei rechtlichen Gründen erforderlich sein sollte.

9. Verwertung des Fanges: Fisch Verkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind nicht statthaft.

SONSTIGES

10. Im Interesse des Ansehens des Sportfischervereins sind eine sportgerechte Kleidung und ordentliches Angelgerät notwendig.

11. Die Unterstützung der jugendlichen Mitglieder sollte jedem Vereinsmitglied eine Selbstverständlichkeit sein.

12. Unfälle am Wasser, sowie der An- und Abfahrt müssen wegen der Versicherung sofort dem Vorsitzenden oder Kassierer (Sozialwart) gemeldet werden.

13. Alle gesetzlich erlaubten Köder dürfen am Kaarster See eingesetzt werden.

14. Bei Veranstaltungen der anderen Vereine darf auf dem eingezäunten Vereinsgelände nicht geangelt werden.

15. In der Zeit vom 15.02- 30.04. ist das Angeln mit Kunstködern verboten. (Hechtschonzeit)

16. Beim Angeln auf Raubfisch (Barsch, Hecht, Zander, Wels) mit Kunstköder oder totem Köderfisch, ist auf jeden Fall ein geeignetes Vorfachmaterial (Stahl, Titan, Kevlar, Fluocarbon) in ausreichender Stärke zu benutzen.

17. Alle Mitglieder sind verpflichtet, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten und Verstöße dem Vorsitzenden zu melden.

18. Verstöße gegen diese Gewässerordnung können entsprechende Vereinsmaßnahmen (Entzug des Fischereierlaubnisscheines, wenn nicht Ausschluss aus dem Verein) nach sich ziehen.

Schongebiete

Der Gewässerordnung liegt eine Zeichnung vom „Kaarster See“ bei, aus der zu ersehen ist, wo sich die Schongebiete befinden.

Jegliches Angeln und Betreten der Uferzone ist dort verboten.